

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 25 19. Dez. 2007

Schwerpunkte

Eckhard Tohde

Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom Bundeskabinett am 11.12.2007 verabschiedet S. 504

Eckhard Tohde, Bernd Drinkgern

Werden von der Finanzverwaltung zwei Drittel aller steuerpflichtigen Fälle und die Hälfte des potenziellen Steueraufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer NICHT erfasst und NICHT besteuert? S. 506

ZSteu-Beiträge

Zu Weihnachten Jonas erzählt... Pinocchio

S. 503

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG

Verluste aus beschränkter Haftung (§ 15a EStG); Steuerrechtliche Behandlung von Einlagen im Rahmen des § 15a EStG in Folgejahren S. 519

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG

Teilwertberechnung einer Pensionsrückstellung S. R-1035

BFH: EStG

Ansparrücklagen nach § 7g Abs. 3 EStG für mehrere gleichartige Wirtschaftsgüter – Angabe des Investitionszeitpunkt in Buchführung entbehrlich – Im Wege einer Sammelbuchung gebuchte Ansparrücklage S. R-1036

BFH: AO / EStG / StPO

Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Strafverteidigung S. R-1045

FG Berlin: EStG

Strafverteidigungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit S. R-1048

BFH: EStG

Zuschuss des Arbeitgebers zur Risikoübernahme durch Dritte bei ausgelagertem Optionsmodell als Sachlohn S. R-1053

BFH: EStG

Abzug von Rentenzahlungen als dauernde Last S. R-1061

BFH: EStG

Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer: 1) Nichtberücksichtigung von Treibstoffkosten S. R-1063

2) Übernommene Treibstoffkosten keine Werbungskosten S. R-1064

3) Zuzahlungen zu Fahrzeug-Anschaffungskosten als Werbungskosten S. R-1065

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-1070

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Zu Weihnachten

Jonas erzählt ...

„Pinocchio“ frei nach Carlo Collodi

S. 503

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Lauenburg/Elbe

Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2007 verabschiedet

S. 504

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und

Dipl.-Kfm. Bernd Drinkgern, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Lauenburg/Elbe

Werden von der Finanzverwaltung zwei Drittel aller steuerpflichtigen Fälle und die Hälfte des potenziellen Steueraufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer NICHT erfasst und NICHT besteuert?

Administrations- und Vollzugsproblematik des deutschen Erbschaftsteuergesetzes

Verlangt das Erbschaftsteuergesetz von der deutschen Finanzverwaltung mehr als diese überhaupt leisten kann?

S. 506

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

19.11.2007

IV B 2 - S 2241-a/07/0004

Verluste aus beschränkter Haftung (§ 15a EStG); Steuerrechtliche Behandlung von Einlagen im Rahmen des § 15a EStG in Folgejahren

S. 519

20.11.2007

IV C 3 - S 2342/07/0001

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege

S. 519

03.12.2007

IV A 5 - S 7229/07/0002

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Umsätze mit Sammlermünzen; Bekanntgabe des Gold- und Silberpreises für 2008

S. 519

07.12.2007

IV B 7 - S 2706/07/0011

Folgen aus dem BFH-Urteil vom 22.8.2007 (I R 32/06, **ZSteu 2007, R-980**) für die Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand

S. 519

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

- 11.12.2007 Gesetzentwurf kompakt – was ändert sich bei der Erbschaftsteuer?
Bundesregierung stimmt Gesetzentwurf zu neuer Erbschaftsteuer zu! **S. 518**
- 05.12.2007 Im Namen des Klimaschutzes: Kfz-Steuer für Pkw wird an CO₂-Ausstoß gekoppelt – was sich ändert **S. 520**
- 07.12.2007 Bundesfinanzministerium entspricht Länderwünschen : Steuervorteil für Tagesmütter um ein Jahr verlängert **S. 521**
- 10.12.2007 Bund und Länder profitieren von Bundessteuerverwaltung – Steuerverwaltung kann effizienter und wirkungsvoller werden **S. 521**

Bundesfinanzhof

- 05.12.2007 Strafverteidigungskosten als Erwerbsaufwendungen und als außergewöhnliche Belastung
Urteil vom 18.10.07 – VI R 42/04 (**ZSteu 2007, R-1045, in diesem Heft**) **S. 521**
- 05.12.2007 Besuchskosten für vom Kind getrennt lebende Eltern nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar
Urteil vom 27.09.07 – III R 28/05 (**ZSteu 2007, R-1038, in diesem Heft**) **S. 522**
- 12.12.2007 Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung – Urteil vom 24.10.07 – II R 5/05
(**ZSteu 2007, R-1067, in diesem Heft**) **S. 522**
- Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung
Urteil vom 18.10.07 – VI R 96/04 (**ZSteu 2007, R-1063, in diesem Heft**)
Urteil vom 18.10.07 – VI R 57/06 (**ZSteu 2007, R-1064, in diesem Heft**)
Urteil vom 18.10.07 – VI R 59/06 (**ZSteu 2007, R-1065, in diesem Heft**) **S. 522**

Europäische Kommission

- 10.12.2007 Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert gezieltere und besser koordinierte Anwendung
der Anti-Missbrauchsvorschriften in den Mitgliedstaaten **S. 523**

ZSteu-Rezension

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Wöhe und Prof. Dr. Heinz Kußmaul

Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik

S. 524

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Zu Weihnachten

Jonas erzählt ...

„Pinocchio“, frei nach Carlo Collodi (1826 - 1890)*

Zwei Betrüger – Fuchs und Kater – überreden Pinocchio, den hölzernen Hampelmann, mit ihnen zur Stadt „Dummenfang“ zu laufen. Dort könne Pinocchio mühelos reich werden. Er müsse nur vier Goldmünzen ins „Wunderfeld“ säen, die Erde kräftig mit Wasser begießen, dann weggehen. Komme er nach zwanzig Minuten wieder, finde er auf dem „Wunderfeld“ einen Baum vor, voller Goldmünzen.

Pinocchio folgt dem Vorschlag seiner „Ratgeber“. Doch als er wiederkommt, sind seine Goldmünzen weg. Die beiden Betrüger haben sie ausgegraben und gestohlen. Pinocchio ist verzweifelt. Er geht zum Gericht, um die beiden Spitzbuben anzuzeigen.

Der Richter, ein mächtiger und betagter Affe, ein Gorilla, ist wegen seines hohen Alters, seines weißen Bartes, jedoch besonders wegen seiner goldenen Brille verehrungswürdig. Die Brille hat zwar keine Gläser mehr, aber er muss sie wegen seiner Triefaugen tragen, an denen er schon jahrelang leidet. Pinocchio erzählt ihm, wie er von den Straßenräubern betrogen wurde und fordert Gerechtigkeit.

Mit viel Wohlwollen und größter Anteilnahme hört der Richter zu, ist ganz bewegt und gerührt. Als Pinocchio seine Anklage beendet hat, klingelt der Richter mit der Tischglocke. Sofort stürmen zwei Hetzhunde in Polizeiform herein.

Der Richter zeigt auf Pinocchio und befiehlt: „Dem armen Teufel hat man vier Goldmünzen gestohlen. Packt ihn und steckt ihn sofort ins

Gefängnis!“ Pinocchio, völlig überrascht, ist empört und will Revision einlegen. Aber die Polizisten stopfen ihm den Mund und sperren ihn ein.

Vier Monate sitzt Pinocchio im Gefängnis. Dann kommt der Kaiser, der die Stadt „Dummenfang“ regiert. Er will einen großen Sieg über die städtische Opposition feiern. Es werden Festlichkeiten, Feuerwerke und Wagenrennen angeordnet, natürlich bezahlt mit Geldern, die der Kaiser vorher den „Dummenbürgern“ als „Dummensteuern“ abgenommen hat – meint Jonas. Zur Feier des Tages werden alle Gefängnisse geöffnet und alle Verbrecher freigelassen.

„Wenn die anderen entlassen werden, will auch ich entlassen werden“, fordert Pinocchio vom Gefängniswärter. „Ihr nicht, Ihr seid kein Verbrecher“, entgegnet der Wärter. „Doch“, protestiert Pinocchio, „auch ich bin ein Verbrecher.“ „In diesem Fall seid Ihr im Recht“, entscheidet der Wärter, verneigt sich ehrerbietig vor Pinocchio, öffnet das Tor und lässt ihn laufen.

Nachwort

Jonas' Assoziationen zum deutschen Steuerrecht sind rein zufällig und leben nur in Phantasien und Gedanken von Leserinnen und Lesern, die mutig gegen obrigkeitsstaatliches Gehabe und Willkür Widerstand leisten. Die Gedanken sind frei....! Noch! Wir müssen wachsam bleiben. Die Herrschaften sägen schon – am Wohle unserer Sicherheit und Ordnung. Welch' Plage! ✎

Frohe Weihnachten.

* Carlo Collodi (sein richtiger Name ist Carlo Lorenzini) lebte in Florenz. Er war Freiheitskämpfer und Journalist. Die Geschichte von Pinocchio schrieb er für Kinder. Nachzulesen in der Ausgabe Deutscher Taschenbuch Verlag - dtv, Carlo Collodi, Pinocchio, Kap. 18 und 19, Seiten 74 ff., aus dem Italienischen übersetzt von Heinz Riedt.

Eckhard Tohde, WP/StB, Lauenburg/Elbe

Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2007 verabschiedet

Am Montag, den 10. Dezember 2007, ist per E-Mail an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel mit einem Erläuterungsanschreiben als Vorabinformation zur gefälligen Kenntnisnahme und Erleichterung der Gesetzgebung die **ZSteu-Veröffentlichung*** übersandt worden:

WERDEN VON DER FINANZVERWALTUNG ZWEI DRITTEL ALLER STEUERPF LICHTIGEN FÄLLE UND DIE HÄLFTE DES POTENZIELLEN STEUERAUFKOMMENS DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNG- STEUER NICHT ERFASST und NICHT besteuert? – ADMINISTRATIONS- UND VOLLZUGSPROBLEMATIK DES DEUTSCHEN ERBSCHAFTSTEUERGESETZES – Verlangt das Erbschaftsteuergesetz von der deutschen Finanzverwaltung mehr als diese überhaupt leisten kann?

Die erbetene Eingangsbestätigung des Bundeskanzleramtes ist ausgeblieben. Eine Kopie ist dem **Bundesfinanzministerium** gleichzeitig übermittelt worden.

Am darauf folgenden Dienstag, dem 11. Dezember 2007, ist in der Sitzung des Bundeskabinetts der vorgelegte **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)** trotz vieler erkennbarer Mängel und Unzulänglichkeiten von der Bundeskanzlerin „durchgewinkt“ worden.

Dieser Gesetzgebungsvorgang entspricht der Voraussage im „**Spiegel**“ Nr. 50/2007 Seite 74 vom Montag, den 10.12.2007, wonach Frau Merkel mit der **Erbschaftsteuerreform im „leichten Spiel“** ein „Beispiel für die reibungslos funktionierende Konsensmaschine Große Koalition“ zu geben wünscht. Frau Merkels Plan sei, mit dieser „Neufassung der Erbschaftsteuer“ „reibungslos die Gesetzeshürden“ zu nehmen. Erkennbar wird, dass der Bundeskanzlerin eine sinnvolle, sachgerechte Gesetzgebung offenbar völlig gleichgültig ist, um das Wohlwollen des SPD-Vorsitzenden Kurt Beck zu erlangen. **Im Wegfall der Erbschaftsteuer sieht Herr Beck erklärtermaßen den CASUS BELLI in der Koalition.**

Davor hat Frau Merkel offenbar Angst. Der Bundeskanzlerin ist ein Zusammenhalt der Koalition demnach wichtiger als eine ordnungsgemäße, sachgerechte, verfassungsgemäße Gesetzgebung, zu der sie in ihrem Amt als Bundeskanzlerin (eigentlich) durch das Grundgesetz und ihren Amtseid verpflichtet ist.

Die SPD sieht ihr Argument für die Erbschaftsteuer in **ungleicher Verteilung von Einkommen und Vermögen** in der Bevölkerung. Unbeachtet bleibt, dass das deutsche Erbschaftsteuergesetz keinerlei sozialen Ausgleich bewirkt. Die Bevölkerungskreise ohne Vermögen erlangen auch aufgrund der Erbschaftsteuererhebung kein Vermögen und kein höheres Einkommen.

Die Erbschaftsteuer wird in öffentlichen Haushalten konsumierend verbraucht. Versteuerte Ersparnisse und volkswirtschaftlich bitter notwendiges Eigenkapital der Betriebe wird vernichtet und zugleich eine Grundlage der Einkommensteuer, die hieraus erwirtschaftet wird (die Kuh wird geschlachtet, obgleich sie gut Milch gibt).

Zugunsten nichtehelicher Lebensgemeinschaften enthält der Gesetzesentwurf eine **Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften** mit der Ehe bei Freibeträgen und ähnlichen Regelungen. Im Erbschaftsteuertarif gilt aber der rigoros geplante Tarif mit 30 % Erbschaftsteuer. Ob damit dem Engagement von Frau Nahles für nichteheliche Partnerschaften hinreichend entsprochen ist, bleibt eine offene Frage.

Bisher haben sich nur relativ wenig Partnerschaften förmlich „eintragen“ lassen. Die **unübersehbare Zahl außerehelicher Beziehungen** aber bleibt betroffen. Zwar soll zukünftig statt € 5.200,- einen Freibetrag von € 20.000,- für **10 Jahre** gewährt werden, darüber hinaus müssen aber 30 % (statt bisher 17 %) **Einkangsteuersatz** erbracht werden. Mit dieser **Neuregelung** werden **viele Menschen** mit einer (unerwarteten) **Schenkungssteuerpflicht konfrontiert** sein, abgesehen von bereits bestehender Schenkungsteuerschuld aus dem bisherigen Gesetz. Die **SPD** hat allen Grund, frei von ideologischer Beschränkung, die tatsächlichen

Gegebenheiten und Folgen des bisher geltenden und durch **Reform** nicht veränderten **Erbschaftsteuergesetzes gründlich zu überdenken.**

Der vom Bundeskabinett verabschiedete **Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)** hat zur **Zielsetzung „eine verfassungskonforme, realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen“**, verursacht durch das Bundesverfassungsgericht über die **Verfassungswidrigkeit** des Erbschaftsteuergesetzes wegen **Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen** bei der Bewertung des steuerpflichtigen Vermögens. Das Erbschaftsteuergesetz enthält aber darüber hinaus weitere gravierende Verfassungswidrigkeiten, mit denen das Bundesverfassungsgericht bisher nicht befasst war. Hieraus ergibt sich die Frage, **warum die Reformvorlage zum Erbschaftsteuergesetz nicht auch die übrigen Verfassungswidrigkeiten beseitigt?** Für die Reformvorlage besteht erheblicher Ergänzungsbedarf, wenn das Erbschaftsteuergesetz zukünftig dauerhaften Bestand haben soll.

Das geltende, in seinen **Gesetzgebungsstrukturen** überalterte **Erbschaftsteuergesetz** ist **gesetzgeberisch** seit Jahrzehnten **arg vernachlässigt**, so dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf mit seinem engen Umgestaltungsbereich als „kleiner Flicker“ auf ein „marodes Kleid“ darstellt, der als Basis nur noch eine unzulängliche Tragfähigkeit hat. Eine Reform muss das gesamte Erbschaftsteuergesetz umfassen, nicht nur den engen Bereich des Kompromissergebnis der politischen Bund-Länder-Arbeitsgruppe, das vom Bundesfinanzministerium **kunstvoll ohne weitere Prüfung** und Verprobung in den **vorgelegten Gesetzgebungswortlaut** umgesetzt wurde.

Bevor die vorliegende Reformvorlage gesetzgeberisch umgesetzt wird, muss das Bundeskabinett feststellen, ob die **deutsche Finanzverwaltung** einen **verfassungsgerechten, ordnungsgemäßen Vollzug** des Erbschaftsteuergesetzes **überhaupt leisten kann.** Bisher ist das seit Jahren nicht (mehr) der Fall. Für das Erbschaftsteuergesetz ist die Beachtung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes als Leistungs- und Abgabengesetz zwingende ver-**

* siehe nachstehende Abhandlung Seite 506

fassungsmäßige Notwendigkeit. Jedermann, auf den das Gesetz zutrifft, ist zu besteuern. Die Finanzverwaltung muss sicherstellen, dass alle Steuerpflichtigen gesetzesgemäß erfasst werden. Das geschieht seit Jahren nicht. Auch kann das Gesetz nur **Besteuerungsgrundlagen festlegen, die für die Finanzverwaltung exekutiv erfassbar** sind. Was außerhalb legaler und tatsächlich möglicher Zugriffsmöglichkeiten im Gesetzesvollzug liegt, darf kein Besteuerungsgegenstand sein, eine noch ungelöste Problematik der deutschen Besteuerung von Weltvermögen im Ausland.

Der Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform bezieht sich nur auf enge Bereiche des Gesetzes. **Im übrigen Gesetz schlummern aber Abgründe der Verfassungswidrigkeit**, die auch durch die Reform beseitigt werden müssen, wenn das Reformvorhaben dauerhaft Bestand haben soll.

Der bekannt gewordene Referentenentwurf zum Erbschaft- und Bewertungssteuerrecht liest sich wie eine oberflächliche, **politische Gefälligkeitsvorlage**, der weitgehend die gebotene Gesetzgebungsorgfalt in Gestaltung der Vorlage und Begründungen vermissen lässt. Möglicherweise ist die arbeitsaufwendige und **gründliche Gesetzgebungsorgfalt** von dem Referenten **unterlassen** worden, weil (nur) eine möglichst glatte „Durchwinke“-Vorlage für Bundeskabinett, Bundestag und Bundesrat einen „höchstrangigen“ medienwirksamen politischen „gemeinsamen“ Koalitionsbeschluss beinhaltet, so dass Sorgfalt hinsichtlich bürgerlicher Rechte und Verfassungsmäßigkeit (leider) belanglos erscheinen.

Die vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Gesetzesvorlage lässt die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Gesetzgebung nicht erkennen. Möglicherweise geht man im Bundesfinanzministerium von einer jahrzehntelangen Erfahrung aus, wonach alle anderen vom Steuerrecht ohnehin nichts verstehen und sich dafür in der Regel auch nicht interessieren, so dass dadurch rasch eine Lockerung strenger in der Gesetzgebung selbstverständlicher Maßstäbe bewirkt wird.

In der Steuergesetzgebung als auch im Vollzug von Steuervorschriften durch die Finanzverwaltung scheint es eine Neigung zu geben, die verfassungsgemäßen Rechte der einzelnen Bürger zweitrangig zu behandeln und in der Besteuerungspraxis recht unbekümmert fiskalische Interessen bis in die Grauzone des extremen Grenzbereiches des Grundgesetzes gesetzgeberisch und verwaltungstechnisch „auszuloten“. Sind verfassungswidrige Elemente im Steuergesetz festgeschrieben, kann jahrelang grundgesetzwidrig ein Steuergesetz zu Lasten der Steuerpflichtigen mit scheinbarer Legalität vollzogen werden, weil die Rechtswege bis zum Bundesverfassungsgericht lang und schwierig sind und im Verfahren von der Steuerverwaltung hinausgezögert werden können. „**Wenn der Fiskus auf Zeit spielt**“ lautet eine Überschrift am 12. April 2007 in DIE ZEIT (Nr. 16) zur Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale. Derartiges müssen die Bürger auch aus dem jetzigen Konzept der Reform des Erbschaftsteuergesetzes befürchten.

Soweit das Erbschaftsteuergesetz nur mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im engen

Bereich „reformiert“ und zukünftig weitergeführt und in bisheriger Weise vollzogen wird, **bleiben mit dem Erbschaftsteuergesetz eine Fülle von Verfassungswidrigkeiten erhalten**, die bereits jetzt bestehen und sich insbesondere in weitgehender Missachtung der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vollzug gegen jedermann darstellen. Hieraus ergibt sich die Erkenntnis, dass **ab sofort jedermann**, von dem in der bisherigen (unzulänglichen) Erhebungsform vom Staat Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer verlangt wird, diese wegen der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit des gesamten Erbschaftsteuergesetzes verweigern sollte.

Niemand sollte jetzt noch einen Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerbescheid rechtskräftig werden lassen, sondern die gebotenen Rechtsmittel mit Berufung auf die Verfassungswidrigkeit erheben. Der Weg zum Bundesverfassungsgericht kürzt sich dadurch erheblich ab hinsichtlich voraussichtlicher Wirkung gegen die im Regierungsentwurf geplanten Verschärfungen des Gesetzes, da gegen diese als solche der Streit erst möglich sein würde, wenn nach in Kraft treten des neuen Gesetzes erstmalige Veranlagungen überhaupt einen Ausgangspunkt solcher Auseinandersetzungen ermöglichen würden. Der Weg zum Bundesverfassungsgericht gegen diese Erbschaftsteuerreform kann bereits jetzt aufgrund der vielfältigen Ansatzpunkte von Verfassungswidrigkeiten, (die mit dem Regierungsentwurf erhalten bleiben), eingeschlagen werden. ☒

Der nachfolgende Beitrag von E. Tohde/B. Drinkgern kann vorab gegen Entgelt beim Verlag bestellt werden.

**Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel.: 06221/758240
Fax: 06224/926472**

E-Mail reschke-verlag@zsteu.de

Internet: www.zsteu.de

Eckhard Tohde, WP/StB, und Dipl.-Kfm. Bernd Drinkgern, WP/StB, Lauenburg/Elbe

Werden von der Finanzverwaltung zwei Drittel aller steuerpflichtigen Fälle und die Hälfte des potenziellen Steueraufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer NICHT erfasst und NICHT besteuert?

Administrations- und Vollzugsproblematik des deutschen Erbschaftsteuergesetzes

Verlangt das Erbschaftsteuergesetz von der deutschen Finanzverwaltung mehr als diese überhaupt leisten kann?

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung
2. Erhebungssystem der deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuer durch 50 Finanzämter mit Erbschaftsteuerstelle
3. Prinzip der Einzelfallbesteuerung mit Ermittlungsproblematik, Arbeitsaufwand, Verfahrensdauer und zukünftig anwachsendem Streitpotential
4. Vollzug nichtfamiliärer Schenkungsteuerfälle
 - 4.1 bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften
 - 4.2 bei Vereinen, Clubs und sonstige Vereinigungen
 - 4.3 Volumenschätzung jährlicher Steuerausfälle nicht veranlagter Schenkungsteuer außerhalb verwandtschaftlicher Verhältnisse
 - 4.4 Wahlkampfwendungen an Abgeordnete
5. Vollzug des Erbschaftsteuergesetzes bei grenzüberschreitenden Lebensverhältnissen
6. Zusammenfassende Folgerungen für die geplante Erbschaftsteuerreform
 - 6.1 Erkenntnisse für zweckmäßige Gesetzgebung
 - 6.2 Erkenntnisse für zukünftige Reformgestaltung

1. Vorbemerkung

„**Erbschaftsteuer**“ klingt als Name einer Steuer außerordentlich **gerecht**. **Deshalb lieben deutsche Politiker diese Steuer**, auch wenn das geltende altertümliche deutsche **Erbschaftsteuergesetz** durch die Zeitläufe zum volkswirtschaftlichen und politischen Unsinn geworden ist. Durch die Erbschaftsteuer entstehen **keine sozialpolitischen Strukturverbesserungen** der volkswirtschaftlichen Vermögensverteilung zwischen „arm“ und „reich“. Außerdem bewirkt ein **unzulänglicher Vollzug des Erbschaftsteuergesetzes durch die deutsche Finanzverwal-**

wird, die miteinander verwandt sind, andere Steuerpflichtige erfasst man nicht, obgleich es sehr viele andere Besteuerungsfälle gibt.

Entgegen dem Grundgesetz, das „Ehe und Familie“ unter ausdrücklichen verfassungsmäßigen Schutz stellt, wird die Erbschaftsteuer als ausgesprochene „**Familiensteuer**“ erhoben. Der Vollzug des Gesetzes entspricht dem Prinzip einer „**Sippenhaftung**“. Trotz der Eigentumsgarantie im Grundgesetz, die eine freie Erbfolge einschließt, ist das deutsche Erbschaftsteuerrecht sehr deutlich darauf ausgerichtet, jede Transaktion zwischen Familienangehörigen mit dem Verdacht einer steuerpflichtigen Vorweg-Erbübertragung zu verfolgen unter Anwendung sehr strenger Auslegungsgrundsätze, die das **deutsche Steuerrecht ohnehin misstrauisch gegen jeden Vorgang zwischen Familienangehörigen** anwendet.

Politischer Wille beabsichtigt mit einer „Reform“ das deutsche Erbschaftsteuergesetz vor dem vom Bundesverfassungsgericht für 2008 beschlossenen Ende zu bewahren. Das bisherige jährliche Erbschaftsteueraufkommen wird **stark aufgerundet** mit rund 4 Milliarden Euro veranschlagt. Es musste zu mehr als 95 % von den besteuerten Familien aus bereits versteuerten Ersparnissen und Eigenkapital der Familienbetriebe kapitalverrichtend abgezweigt werden.

Mit ausdrücklichem politischen Willen soll die geplante Erbschaftsteuerreform unbedingt weiterhin das jährliche Erbschaftsteueraufkommen mit 4 Milliarden Euro erbringen. Diese ausdrückliche politische Vorgabe stellt **eine** nur den sparsamen, **kapitalbildenden Familien** im Lande **aufgelegte jährliche Kontribution** dar und bewirkt wegen familiärer Verbundenheit eine **personen-**

kriminierung verstößt gegen den grundrechtlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte.

Zukünftig wird aber mit einem **reformierten Erbschaftsteuergesetz und dessen tatsächlichen Vollzug** durch die Finanzverwaltung die bisherige Form der ausschließlichen Familienbesteuerung nicht fortgesetzt werden dürfen. Die **Besteuerung aller Steuerpflichtigen** muss mit der Reform zukünftig sichergestellt werden.



Eckhard Tohde

Nach dem **verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz** muss die Besteuerung beim **Vollzug eines Gesetzes gegen jedermann in gleicher Weise** durchgeführt werden, der nach dem Gesetz einer Steuerpflicht unter-

liegt. Dieser Grundsatz wird beim Vollzug des deutschen Erbschaftsteuergesetzes **bisher nicht beachtet**. Die **Erbschaftsteuer wird bisher nur zu mehr als 95 % von Menschen in familiärer Verbundenheit erhoben**. Die Steuerpflicht des Erbschaftsteuergesetzes trifft **aber** darüber hinaus **auch auf viele andere** (nicht-familiär verbundene) **Lebensverhältnisse in unübersehbar großer Anzahl zu**, die beim bisherigen Vollzug des Erbschaftsteuergesetzes unbeachtet geblieben sind, obgleich die gesetzliche Steuerpflicht besteht.

Nicht-familiäre Besteuerungsfälle des deutschen Erbschaftsteuergesetzes sind in die **Steuerklasse III** eingeordnet mit **Euro 5.200,- Freibetrag** und **17 % Eingangssteuersatz** für alle steuerpflichtigen Vorgänge innerhalb eines **10-Jahres-Zeitraum**.

In diesem Besteuerungsbereich ergeben sich laufend viele Besteuerungsfälle, auf die von der Finanzverwaltung nicht das erforderliche Augenmerk gerichtet ist. Zu denken ist hierbei insbesondere an **nichteheliche Lebensgemeinschaften** jeglicher Art wie auch an freigeqige


ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Verluste aus beschränkter Haftung (§ 15a EStG); Steuerrechtliche Behandlung von Einlagen im Rahmen des § 15a EStG in Folgejahren

BMF, Schreiben vom 19. November 2007, IV B 2 - S 2241-a/07/0004

Der BFH hat in seinen Urteilen vom 14.10.2003 (BStBl 2004 II S. 359) und vom 26.6.2007, IV R 28/06 (ZSteu 2007, R-755, BStBl II S. ...) – über den Wortlaut des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG hinausgehend – entschieden, dass Einlagen, die zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos geleistet und im Wirtschaftsjahr der Einlage nicht durch ausgleichsfähige Verluste verbraucht werden, regelmäßig zum Ansatz eines Korrekturpostens führen mit der weiteren Folge, dass Verluste späterer Wirtschaftsjahre bis zum Verbrauch dieses Postens auch dann als ausgleichsfähig zu qualifizieren sind, wenn hierdurch (erneut) ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.

Nach dem Ergebnis der Sitzung mit den für Fragen der Einkommensteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind die Grundsätze dieser Urteile nunmehr allgemein anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 14.4.2004 (ZSteu 2004, R-84, BStBl 2004 I S. 463), nach dem die Grundsätze des BFH-Urteils vom 14.10.2003 (BStBl 2004 II S. 359) über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden waren, wird aufgehoben. 

Bundesministerium der Finanzen

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege

BMF, Schreiben vom 20. November 2007, IV C 3 - S 2342/07/0001

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder Folgendes:


Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII dient dazu, einem Kind zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern ein neues Zuhause zu bieten. Zwischen Pflegeeltern und

sind die Dauerpflege, die Kurzzeitpflege, die Bereitschaftspflege, die Wochenpflege sowie die Sonderpflege.

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet. Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.

Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern. Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Dieses Schreiben ersetzt die im BMF-Schreiben vom 24.5.2007 (BStBl 2007 I S. 487) unter „2. Vollzeitpflege“ getroffenen Aussagen. Es gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008. 

Bundesministerium der Finanzen

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Umsätze mit Sammlermünzen; Bekanntgabe des Gold- und Silberpreises für 2008

BMF, Schreiben vom 3. Dezember 2007, IV A 5 - S 7229/07/0002

Sammlermünzen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i.V.m. Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage 2 zum UStG) im Kalenderjahr 2008 gilt Folgendes:

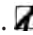
1. Goldmünzen

Auf die steuerpflichtigen Umsätze von Goldmünzen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für diese Umsätze mehr als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt. Für steuerpflichtige Goldmünzenumsätze muss der Unternehmer zur Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes den Metallwert von Goldmünzen grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold (1 Feinunze = 31,1035 Gramm). Dieser in US-Dollar festgestellte Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer jedoch auch den letzten im Monat November festgestellten Gold-Tagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde legen. Für das Kalenderjahr 2008 ist die Metallwertermittlung nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von 17.217 EUR je Kilogramm (umgerechneter Tagespreis vom 30. November 2007) vorzunehmen.

2. Silbermünzen

Nach Tz. 174 Nr. 2 des Bezugsschreibens kann aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung des Metallwerts (Silberwerts) von Silbermünzen der letzte im Monat November festgestellte Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde gelegt werden. Für das Kalenderjahr 2008 ist die Wertermittlung nach einem Silberpreis (ohne Umsatzsteuer) von 302 EUR je Kilogramm (Tagespreis vom 30. November 2007) vorzunehmen.

(2) Die Liste der dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Silbermünzen (Anlage des Bezugsschreibens) gilt grundsätzlich auch für das Kalenderjahr 2008. Etwaige Änderungen der Liste werden ggf. besonders bekannt gegeben werden. 

Bundesministerium der Finanzen

Folgen aus dem BFH-Urteil vom

wirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand

BMF, Schreiben vom 7. Dezember 2007, IV B 7 - S 2706/07/0011


Der BFH hat im Urteil vom 22.8.2007 (ZSteu 2007, R-980, BStBl II 2008 S. ...) u.a. entschieden, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person öffentlichen Rechts (jPöR) ohne schuldrechtlichen Verlustausgleich zumindest in Höhe der laufenden Betriebsverluste zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die jPöR führt.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obers-

ten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus im Hinblick auf eine künftige gesetzliche Regelung Folgendes:

Bis zum Veranlagungszeitraum 2003 war nach Abschn. 5 Abs. 11a KStR 1995 die Zusammenfassung von Gewinn- und Verlusttätigkeiten in Eigengesellschaften unter dem Gesichtspunkt des § 42 AO zu beurteilen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 ist nach R 7 Abs. 2 KStR 2004 bei der Einkommensermittlung der Eigengesellschaft das Vorliegen einer vGA nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wenn Tätigkeiten zusammengefasst werden, die in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) nicht hätten

zusammengefasst werden können. Diese Grundsätze gelten entsprechend bei der Zusammenfassung von Tätigkeiten durch sonstige Gestaltungen, z.B. in Form von Organschaften.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 22.8.2007 (a.a.O., ZSteu 2007, R-980) sind für die Beurteilung der Zusammenfassung von Tätigkeiten in einer Eigengesellschaft oder in vergleichbaren Gestaltungen, die in einem BgA hätten zusammengefasst werden können, nicht allgemein anzuwenden. Das gilt insbesondere auch in Fällen, in denen eine Eigengesellschaft eine Verlusttätigkeit der Trägerkörperschaft übernimmt, ohne sonst eine weitere Tätigkeit auszuüben, und bei der Besteuerung von BgA. 

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

Im Namen des Klimaschutzes: Kfz-Steuer für Pkw wird an CO₂-Ausstoß gekoppelt – was sich ändert

BMF, Pressemitteilung vom 05.12.2007

1. Wie wird künftig die Kfz-Steuer berechnet?
2. Was steht schon und was muss noch beschlossen werden?
3. Welcher CO₂-Wert wird besonders wichtig?
4. Gibt es überhaupt schon Autos, die diesen Wert erreichen?
5. Warum wird die Kfz-Steuer geändert?
6. Ab wann gilt die neue Regelung?
7. Wenn ich mir jetzt ein neues Auto kaufen will, was sollte ich dann beachten?
8. Was sieht die neue Kfz-Steuer bei Diesel-Pkw vor?
9. Wie hoch werden die Steuersätze sein?
10. Wer wird am stärksten belastet?
11. Was ist mit den Altfahrzeugen?
12. Wer erhebt die Steuer und wo fließt das Geld hin?
13. Was bedeutet, dass die Steuer „aufkommensneutral“ finanziert werden soll?
14. Was bringt die CO₂-gekoppelte Kfz-Steuer für den Umwelt- und Klimaschutz?
15. Welche Regelung gibt es für Oldtimer?

1. Wie wird künftig die Kfz-Steuer berechnet?

Künftig fließt neben der Schadstoffkomponente der CO₂-Ausstoß in die Bemessung der Steuer ein. Auf diese Weise soll bewirkt werden, dass

2. Was steht schon und was muss noch beschlossen werden?

Die Koalition ist sich einig über die Eckpunkte der neuen Kfz-Steuer. Die Bundesregierung wird sich auf dieser Basis noch vor dem Beginn der Gesetzgebung mit den Ländern verständigen, denn die Kfz-Steuer ist eine Ländersteuer. Der Gesetzentwurf soll im ersten Quartal 2008 vorliegen.

3. Welcher CO₂-Wert wird besonders wichtig?

Ein bestimmter CO₂-Ausstoß soll nicht besteuert werden. Geprüft werden 100 Gramm pro Kilometer oder auch weniger. Jedes Gramm CO₂ über diesem Wert führt zu höheren Steuern. Zudem wird an einem einheitlichen CO₂-Tarif gearbeitet.

4. Gibt es überhaupt schon Autos, die diesen Wert erreichen?

Es sind zurzeit nur sehr wenige Modelle auf den Markt, deren Ausstoß nahe bei 100 Gramm pro Kilometer liegt. Die Hersteller werden auf eine stärkere Nachfrage mit einem größeren Angebot reagieren.

5. Warum wird die Kfz-Steuer geändert?

Der durchschnittliche CO₂-Ausstoß von neu verkauften Pkw liegt hier zu Lande zurzeit bei 170 Gramm pro Kilometer. Bis zum Jahr 2012 soll er in der EU durch Maßnahmen an den Fahrzeugen auf 130 Gramm pro Kilometer reduziert werden.

6. Ab wann gilt die neue Regelung?

Das neue Gesetz soll ab 1.1.2009 für erstmals

der Kauf von emissionsarmen Neuwagen attraktiv gemacht werden.

7. Wenn ich mir jetzt ein neues Auto kaufen will, was sollte ich dann beachten?

Wer sich 2008 ein neues Auto anschaffen will, sollte dringend auf den CO₂-Ausstoß achten. Geringe Werte sparen Steuern. Für verbrauchsarme 2008er Pkw ist ab 1.1.2009 an eine Sonderregelung gedacht. Das Finanzamt berechnet die Kfz-Steuer nach alter und neuer Regelung und setzt die niedrigere Steuer fest.

8. Was sieht die neue Kfz-Steuer bei Diesel-Pkw vor?

Weil die Mineralölsteuer – heute Energiesteuer genannt – für Diesel nach wie vor niedriger ist, soll die höhere Besteuerung für Diesel-Pkw auch bei der neuen Kfz-Steuer bestehen bleiben. Leider finden wir die niedrigere Energiesteuer für Diesel zurzeit nicht mehr auf den Tanksäulen wieder.

9. Wie hoch werden die Steuersätze sein?

Angaben zur Höhe der Steuersätze sind noch nicht möglich. Ob die neue Kfz-Steuer für ein Fahrzeug im Vergleich zu heute niedriger oder höher ausfällt, wird sich auch am EU-Ziel von 130 Gramm CO₂ pro Kilometer orientieren.

10. Wer wird am stärksten belastet?

Neue Pkw mit hohem Durchschnittsverbrauch werden stärker belastet, denn er hängt direkt mit dem CO₂-Ausstoß zusammen.

11. Was ist mit den Altfahrzeugen?

Für Pkw mit Erstzulassung bis zum 31. Dezem-

ZSteu-Rezension

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Wöhe und Prof. Dr. Heinz Kußmaul

Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik

Verlag Franz Vahlen GmbH, 6. Auflage, München 2008

ISBN-Nr. 978-3-8006-3495-8

Preis: ca. 19,50 €


Das vorliegende Lehrbuch des emeritierten Professors GÜNTER WÖHE, Nestor der deutschen Betriebswirtschaftslehre, und seines Nachfolgers HEINZ KUßMAUL von der Universität des Saarlandes hat in erster Linie die Aufgabe, den Leser in das System der doppelten Buchführung und in die Technik der Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) einzuführen. Folglich bilden die verrechnungstechnischen Grundlagen, die buchtechnische Behandlung der wichtigsten Geschäftsvorfälle bei Handels- und Industriebetrieben und die Technik der Aufstellung des Jahresabschlusses den Schwerpunkt der Ausführungen. Da aber sowohl die Führung von Büchern als auch der Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses im Handels- und Steuerrecht geregelt sind, war es erforderlich, einen Überblick über die gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (einschließlich des Bezugs zu den IFRS) der Darstellung der Buchführungs- und Bilanztechnik voranzustellen.

Das Lehrbuch wendet sich an Leser, die sich umfassend und grundlegend mit der Buchführung und Bilanztechnik auseinandersetzen wollen, seien es Lehrende und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und ähnlichen Einrichtungen, seien es interessierte Praktiker oder Existenzgründer.

Auf knapp 400 Seiten wird ein fundierter Überblick unter Heranziehung zahlreicher Beispiele, Abbildungen sowie Fallstudien mit Lösungen gegeben.

Die 6. Auflage des „Wöhe/Kußmaul“ beinhaltet eine vollständige Überarbeitung sowie eine Erweiterung des Werkes. Dabei wurde eine komplette Anpassung an den aktuellen Umsatzsteuersatz von 19 % genauso vorgenommen wie eine Einarbeitung der handels- und steuerrechtlichen Änderungen, wobei stellvertretend das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 herorgehoben sei. Insofern beruht das Buch auf dem gesetzlichen Stand zum 01.01.2008.

Gliederung

- I. Buchführung, Bilanz und Erfolgsrechnung als Teilgebiete des betrieblichen Rechnungswesens
- II. Gesetzliche Vorschriften zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses
- III. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung
- IV. Die Grundlagen der Buchungstechnik
- V. Die buchtechnische Behandlung der wichtigsten Geschäftsvorfälle bei Handels- und Industriebetrieben
- VI. Die Technik der Aufstellung des Jahresabschlusses
- VII. Von der Rechtsform des Unternehmens abhängige Verbuchung des Eigenkapitals und der Ergebnisverwendung 

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 25 19. Dez. 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 05.12.2007 und 12.12.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 05.12.2007:

21.08.2007 I R 22/07

ESTG

Teilwertberechnung einer Pensionsrückstellung

Bei der Ermittlung des Teilwerts einer Pensionsrückstellung gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG ist, wenn das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten in einem Rumpfwirtschaftsjahr begonnen hat,

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Entscheidung über Passivierungsaufschub gemäß § 5 Abs. 2a EStG bei einem der Finanzierung eines Anteils an einer Personengesellschaft dienendem Darlehen – Keine Bindung an widersprüchliche Feststellung des FG – Notwendige Beiladung vor Aussetzung des Verfahrens

Über die Frage, ob die der Finanzierung der Beteiligung der Oberpersonengesellschaft an der Unterpersonengesellschaft dienenden Kredite vom Passivierungsaufschub nach § 5 Abs. 2a EStG betroffen sind, ist im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung des Betriebsergebnisses der Untergesellschaft zu befinden.

Originaltext: R-1036

27.09.2007 III R 28/05

GG / EStG

Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar – Nichtabziehbarkeit von Schulgeldzahlungen

Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar (Fortführung des Senatsurteils vom 28. März 1996 III R 208/94, BFHE 180, 551, BStBl II 1997, 54).

Originaltext: R-1038

11.10.2007 X R 1/06

ESTG

Ansparrücklagen nach § 7g Abs. 3 EStG für mehrere gleichartige Wirtschaftsgüter – Angabe des Investitionszeitpunkt in Buchführung entbehrlich – Im Wege einer Sammelbuchung gebuchte Ansparrücklage

1. Die Bildung der Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG setzt nicht voraus, dass der voraussichtliche Investitionszeitpunkt in der Buchführung oder in den Aufzeichnungen für die Gewinnermittlung ausgewiesen wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 6. September 2006 XI R 28/05, ZSteu 2007, R-13, BFHE 215, 115).

Bundesfinanzhof – Neu anhängige Verfahren**Rechtsfragen: R-1070**

07.11.2007	IX R 26/05	22.02.2007 ZSteu 2007, R-788	Anwendbarkeit des § 5 EigZulG auf Folgeobjekte – Vertrauen auf Bestand einer bewilligten Eigenheimzulage
07.11.2007	IV R 70/04	19.04.2007 ZSteu 2007, R-703	Minderung des erweiterten Verlustausgleichs des Kommanditisten bei Bestehen einer Unterbeteiligung
06.11.2007	IX R 7/07	10.05.2007 ZSteu 2007, R-835	Einkünfterzielungsabsicht aus Vermietung und Verpachtung
05.11.2007	VI R 64/06	26.07.2007 ZSteu 2007, R-741	Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn
31.10.2007	X R 13/06	20.06.2007 ZSteu 2007, R-782	Steuerbegünstigung nach §§ 7i, 10f EStG – Zuschüsse Privater zu Aufwendungen für eigene Wohnzwecke – Wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen – Kein Wahlrecht bei Eigennutzung des Gebäudes
30.10.2007	IV R 9/05	26.06.2007 ZSteu 2007, R-803	Teleologische Reduktion des § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG bei Gewerbesteuerbefreiung des nutzenden Unternehmens – Gesellschafter i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG
25.10.2007	I R 47/06	05.06.2007 ZSteu 2007, R-797	Voraussetzungen einer Bilanzberichtigung
25.10.2007	V B 96/07	09.08.2007 ZSteu 2007, R-815	Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz
24.10.2007	IV R 14/05	29.03.2007 ZSteu 2007, R-651	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen: Wirksamkeit der Mitteilung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen
24.10.2007	I R 22/06	05.06.2007 ZSteu 2007, R-795	Eine Wohnung ist „ständige Wohnstätte“ i.S. des DBA-Schweiz 1971, wenn sie nach Art und Intensität ihrer Nutzung eine nicht nur hin und wieder aufgesuchte, sondern in den allgemeinen Lebensrhythmus des Steuerpflichtigen einbezogene Anlaufstelle darstellt.
24.10.2007	X R 4/04	12.07.2007 ZSteu 2007, R-805	Gewerblicher Grundstückshandel: Bestellung eines Erbbaurechts kein Objekt i. S. der Drei-Objekt-Grenze, Zurechnung von Grundstücksverkäufen einer Personengesellschaft, Nachhaltigkeit
24.10.2007	X R 33/04	23.05.2007 ZSteu 2007, R-791	Schlüssiges Betriebskonzept als Voraussetzung für den Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei einem auf einen einzigen verlegten Schriftsteller beschränkten Buchverlag – Annahme eines Anlaufzeitraumes von weniger als 5 Jahren nur in Ausnahmefällen
24.10.2007	IX R 55/06	22.05.2007 ZSteu 2007, R-789	Nicht unterschriebene strafbefreiende Erklärung ist unwirksam – Beginn der Einspruchsfrist
19.10.2007	I R 105/05	11.07.2007 ZSteu 2007, R-739	Gewinne eines Betriebes gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im ersten Wirtschaftsjahr der Anwendung des neuen Körperschaftsteuerrechts erzielt werden, führen

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers